

Resolution verabschiedet vom 31. DPT



**31. Deutscher Psychotherapeutentag
18. November 2017 in Berlin**

Angemessene Honorare für Psychotherapeuten!

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 11.10.2017 die Rechtmäßigkeit der Systematik der sog. Strukturzuschläge aus dem Beschluss des Bewertungsausschusses vom 22.09.2015 festgestellt. Damit bekommt ein Großteil der Psychotherapeuten keine Vergütung für die Finanzierung von qualifiziertem Praxispersonal.

Bisher diente dem BSG die Definition einer maximal ausgelasteten psychotherapeutischen Praxis lediglich als Basis zur Berechnung einer Mindestvergütung je Zeiteinheit, unabhängig vom tatsächlichen Auslastungsgrad. Nun wurde ein versorgungspolitisches Urteil gesprochen, mit dem die Psychotherapeuten einen Anreiz erhalten sollen, ihre Praxen mehr auszulasten beziehungsweise die Hälfte eines ganzen Versorgungsauftrages weiterzugeben. Die bisherige Belastungsobergrenze wird zum Durchschnitt definiert, obwohl diese nur von etwa 2 % der Psychotherapeuten erreicht wird.

Die gesetzliche Vorschrift, den Psychotherapeuten eine angemessene Vergütung pro Zeiteinheit zu gewährleisten, wird seit Jahren konsequent übergangen. Bei jedem Honorarbericht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) stehen die Psychotherapeuten am unteren Ende der Skala und erzielen nur die Hälfte der Einkünfte vergleichbarer Arztgruppen. Das hat damit zu tun, dass Psychotherapeuten keine ihrer Leistungen delegieren können, sie können keine technischen Geräte einsetzen, um mehr Leistung pro Zeiteinheit zu erbringen. Die Leistungen der Psychotherapeuten sind zeitgebunden.

Der Deutsche Psychotherapeutentag fordert von den Vertragspartnern KBV und GKV eine Regelung, in der jede Psychotherapeutin und jeder Psychotherapeut von der ersten Sitzung an die Kosten für die Finanzierung von Praxispersonal erhält. Der Verwaltungsaufwand beginnt beim ersten Patienten!

Der Deutsche Psychotherapeutentag fordert die Politik und den Gesetzgeber auf, gesetzliche Regelungen zu schaffen, die zu einer angemessenen und dem ärztlichen Durchschnittseinkommen vergleichbaren Vergütung bei gleichem Arbeitseinsatz führen. Das erfordert, dass der

Gesetzgeber in § 87 und § 87b SGB V den Entscheidungsträgern in der Selbstverwaltung explizit vorgibt, dass Psychotherapeuten bei gleichem Arbeitseinsatz nicht schlechter verdienen als Ärzte der somatischen Medizin.

Der Deutsche Psychotherapeutentag beauftragt den Bundesvorstand der BPTK, diese Forderung als ein prioritäres Anliegen zu behandeln.